



A-Post

5. Mai 2026

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

Geschäft Nr. 26-1381

Gemeinde Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Burgbach, Abschnitt ab Wald Burgbach (km 0.944) bis vor Thalerstrasse (km 0.848)**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Ausgelöst durch zwei Bauvorhaben auf den Grundstücken Nrn. 709 und 201 wird der Gewässerraum entlang des Burgbachs unterhalb der Autobahn, zwischen Wald und Thalerstrasse (km 0.944 bis km 0.848) mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan festgelegt.

2. Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Mit Beschluss vom 2. April 2024 erliess der Gemeinderat den Sondernutzungsplan. Während der öffentlichen Auflage vom 3. Februar bis 4. März 2025 gingen drei Einsprachen ein. Der Gemeinderat weist die Einsprachen mit Beschluss vom 3. Februar 2026 ab.



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Unterlagen liegen vollständig vor und sind beurteilbar. Die Erwägungen aus den Vorprüfungen sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

2.1 Anforderungen Gewässerschutzgesetzgebung

2.1.1 Gewässerraumfestlegung und -dimensionierung

1. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt in einem zweckmässigen Abschnitt zwischen Wald und Thalerstrasse (Kantonsstrasse). Der Gewässerraum wird auf Grundstück Nr. 201 unter Berücksichtigung des Terrains, resp. der Zugänglichkeit asymmetrisch angeordnet (Planungsbericht, Kapitel 3.3).

2. In den beiden Bereichen, wo das Gewässer offen verläuft, wird ein Gewässerraum festgelegt. Die Minimalbreite nach Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV von 12 m ist eingehalten. Die Breite des Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben; d.h. sowohl die schadloose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalts und/oder Intervention sind gegeben. Die entsprechenden Nachweise werden im Planungsbericht transparent und nachvollziehbar erbracht. Aus wasserbaulicher Sicht kann der vorgesehenen Gewässerraumfestlegung zugestimmt werden. Die ökologischen Anforderungen sind ebenfalls erfüllt.

2.1.2 Verzicht

1. Im Bereich, wo das Gewässer eingedolt verläuft, wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet. Die Begründung im Planungsbericht (Kapitel 2.3) ist plausibel und nachvollziehbar.

2. Südlich grenzt der Gewässerabschnitt an den Wald. Im Wald soll gemäss Planungsbericht (Kapitel 1.2) auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Das ist gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV grundsätzlich zulässig. Allerdings muss auch ein Verzicht zur Auscheidung des Gewässerraums formell festgelegt werden (vgl. Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen, Mai 2022). Der formelle Verzicht zur Gewässerraumfestlegung innerhalb der Waldfläche ist nachzuholen (z.B. mit der noch ausstehenden Gewässerraumfestlegung im ganzen Gemeindegebiet).

2.2 Aufhebung altrechtliche Baulinie

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird die altrechtliche Baulinie auf Grundstück Nr. 201 aus dem Baulinienplan Offenlegung Burgbach (genehmigt am 10. April 1992) aufgehoben. Für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie nach Art. 109 PBG.



2.3 Redaktionelle Anpassung

Die Angabe zur öffentlichen Auflage auf den Titelblättern entspricht nicht dem Publikationsnachweis (3. Februar 2025 bis 4. März 2025). Das Datum wird korrigiert.

2.4 Fazit

1. Die Planungsabsichten der Gemeinde sind zweckmässig. Die Festlegung des Gewässerraums entspricht der Gewässerschutzgesetzgebung.
2. Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).
2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'750.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsetzungsformular

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei